

**7 Ta 15/11**  
14 Ca 1250/10  
(Arbeitsgericht Nürnberg)



## **Landesarbeitsgericht Nürnberg**

### **BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren

**C... H...**

- Kläger und Beschwerdegegner -

gegen

**Firma H... B... Z..., Inhaber G... B...**

- Beklagte und Beschwerdeführerin -

hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch die Vorsitzende der Kammer 7, Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Weißenfels**, ohne mündliche Verhandlung am 09.06.2011

**für Recht erkannt:**

1. Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 29.12.2010 in Ziffer 1 wie folgt abgeändert:

Die Zwangshaft dient nicht der Erzwingung der Herausgabe der Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 sowie der Erteilung der Bescheinigung gemäß Ziffer 5 des Versäumnisurteils vom 29.06.2010.

2. Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

**Gründe:**

I.

Die Beteiligten streiten um die Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil.

Das Arbeitsgericht Nürnberg erließ am 29.06.2010 ein Versäumnisurteil. Ziffern 3 bis 5 lauten:

3. Die Beklagte wird verurteilt,
  - die Lohnsteuerkarten des Klägers für das Jahr 2009 und 2010
  - die Lohnsteuerbescheinigungen für die Zeit vom 30.11.2009 bis 15.01.2010
  - die ausgefüllte Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III an den Kläger herauszugeben.

4. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für 30.11.2009 bis 15.01.2010 Entgeltabrechnungen zu erteilen.
  
5. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger eine Bescheinigung über die Beschäftigungsdauer, den Stundenlohn und die Höhe der geleisteten Arbeitsstunden zur Vorlage bei der Arbeitsagentur zu erteilen.

Das Versäumnisurteil wurde dem Beklagten am 02.07.2010 zugestellt. Es ist rechtskräftig.

Dem Kläger wurde am 08.07.2010 eine vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils erteilt.

Der Kläger beantragte am 13.08.2010, dem Beklagten ein Zwangsgeld, ersatzweise Zwangshaft, zur Erfüllung der nach den Ziffern 3 bis 5 des Versäumnisurteils geschuldeten Handlungen aufzuerlegen.

Das Arbeitsgericht Nürnberg verhängte mit Beschluss vom 01.09.2010 bezüglich der Herausgabe der Lohnsteuerkarte für die Jahre 2009 und 2010 bzw. der Lohnsteuerbescheinigungen für die Zeit vom 30.11.2009 bis 15.01.2010, bezüglich der Herausgabe der ausgefüllten Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III und bezüglich der Erteilung von Entgeltabrechnungen für die Zeit vom 30.11.2009 bis 15.01.2010 jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden könne, je 4 Tage Zwangshaft. Zur Erzwingung der nach Ziffer 5 des Versäumnisurteils geschuldeten Handlung verhängte das Arbeitsgericht ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 €, ersatzweise 3 Tage Zwangshaft.

Wegen der Begründung wird auf den Beschluss Bezug genommen.

Der Beschluss wurde dem Beklagten am 04.09.2010 zugestellt.

Der Kläger beantragte am 06.12.2010 den Erlass eines Haftbefehls gegen den Beklagten zur Vollstreckung von 15 Tagen Zwangshaft. Das Arbeitsgericht Nürnberg erließ den beantragten Haftbefehl am 29.12.2010. Der Beschluss wurde dem Beklagten am 31.12.2010 zugestellt.

- 4 -

Der Beklagte legte gegen den Beschluss am 03.01.2011 Beschwerde ein.

Der Beklagte macht geltend, der Kläger habe keinerlei Unterlagen (Lohnsteuerkarte oder anderes) übergeben. Der Kläger habe sich als Subunternehmer anstellen lassen.

Der Kläger führt aus, er habe sich auf eine Stellenanzeige der Jobbörse des Internetportals „handwerkerstellen.de“ beworben, in der der Beklagte einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz angeboten habe. Er habe am 01.02.2011 zum dritten Mal eine Arbeitsbescheinigung an den Beklagten geschickt.

## II.

Der als sofortige Beschwerde auszulegende Rechtsbehelf des Beklagten ist zulässig. Er ist statthaft und in der vorgesehenen Frist und Form eingelegt worden.

Die sofortige Beschwerde ist teilweise begründet.

Die Zwangshaft darf nicht zu dem Zweck eingesetzt werden, den Beklagten zu veranlassen, die Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 herauszugeben.

Darüber hinaus darf die Zwangshaft nicht zu dem Zweck eingesetzt werden, den Beklagten zu veranlassen, außer der in Ziffer 3 des Versäumnisurteils titulierten Bescheinigung gemäß § 312 SGB III eine weitere Bescheinigung entsprechend Ziffer 5 des Versäumnisurteils zu erteilen

Der Beschränkung stehen weder das Versäumnisurteil noch der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 01.09.2010 entgegen. Zwar sind beide rechtskräftig. Der Erlass eines Haftbefehls gemäß § 901 ZPO ist indes wegen der einschneidenden Wirkung für das Grundrecht auf Freiheit (Art. 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 GG) nur zulässig, wenn dies dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Dies ergibt sich bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst. Der Erlass des Haftbefehls muss daher geeignet und erforderlich sein, seinen Zweck zu erreichen. Er darf zudem den Betroffenen nicht übermäßig belasten, muss diesem also zumutbar sein (vgl. Bundesarbeitsgericht – Beschluss vom 07.09.2009 - 3 AZB 19/09 = AP Nr. 1 zu § 108 GewO und NZA 2010/61).

Die Zwangshaft zum Zweck der Herausgabe der Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 ist bereits deshalb unzulässig, weil es insoweit keine gesetzliche Grundlage im Sinne des Art. 2 Absatz 2 Satz 3 GG gibt. Die Herausgabe der Lohnsteuerkarte wird nicht nach § 888 ZPO vollstreckt. Vielmehr richtet sich die Zwangsvollstreckung in diesen Fällen nach § 883 ZPO. Die Lohnsteuerkarte ist eine bewegliche Sache im Sinne der genannten Vorschrift. Dies bedeutet, dass sie nach einem entsprechenden Auftrag vom Gerichtsvollzieher wegzunehmen sind. Gemäß § 888 ZPO - durch Zwangsmittel, insbesondere Zwangshaft - können hingegen nur unvertretbare Handlungen vollstreckt werden. Es fehlt somit an einer gesetzlichen Grundlage für die Zwangshaft.

Darüber hinaus ist die Zwangshaft auch unverhältnismäßig, weil sie ein ungeeignetes Mittel darstellt. Das Ziel, nämlich dass der Kläger in den Besitz der Lohnsteuerkarten gelangt, kann nicht dadurch erreicht werden, dass der Beklagte sich in Haft befindet.

In Bezug auf die Erfüllung von Ziffer 5 des Versäumnisurteils ist die Zwangshaft ebenfalls unverhältnismäßig. Zwar stellt die Erteilung der dort beschriebenen Bescheinigung eine unvertretbare Handlung dar, die gemäß § 888 ZPO zu vollstrecken ist. Es ist indes nicht erkennbar, inwieweit es sich bei der in Ziffer 5 des Versäumnisurteils genannten Bescheinigung um eine andere Bescheinigung handelt als in Ziffer 3 des Versäumnisurteils. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Kläger über die Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 SGB III hinaus eine weitere Bescheinigung zur Vorlage bei der Arbeitsagentur benötigt. Hat aber der Kläger von einer derartigen Bescheinigung keinen erkennbaren Nutzen, ist es nicht gerechtfertigt, den Beklagten hierfür einer freiheitsentziehenden Maßnahme zu unterwerfen.

Im Übrigen ist die sofortige Beschwerde unbegründet.

Die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung liegen vor. Es besteht ein vollstreckbarer Titel, nämlich das rechtskräftige Versäumnisurteil vom 29.06.2010. Das Versäumnisurteil wurde dem Beklagten ausweislich der Postzustellungsurkunde am 02.07.2010 zugestellt. Dem Kläger ist die Vollstreckungsklausel am 08.07.2010 erteilt worden.

Sowohl die Erteilung der Lohnbescheinigungen als auch die Erteilung der Arbeitsbescheinigung nach § 321 SGB III (Ziffer 3 des Versäumnisurteils) und der Lohnabrechnungen stellen unvertretbare Handlungen dar, die gemäß § 888 ZPO zu vollstrecken sind. Dies

ergibt sich bereits aus dem rechtskräftigen Beschluss des Arbeitsgerichts (vgl. Bundesarbeitsgericht aaO).

Der Beklagte hat es bisher unterlassen, die von ihm geschuldeten Handlungen vorzunehmen. Einen rechtserheblichen Grund hierfür hat er nicht genannt. Die Einwendungen, die er erhebt, betreffen vielmehr die titulierten Ansprüche als solche. Mit diesen Einwendungen kann der Beklagte nicht mehr gehört werden, da er sie bereits im Erkenntnisverfahren hätte vortragen können. Insbesondere hat der Beklagte es unterlassen, gegen das Versäumnisurteil Einspruch einzulegen.

Der Kläger hat seinerseits die von ihm zu verlangende Mitwirkungshandlung erbracht. Er hat dem Beklagten ein Formular gemäß § 312 SGB III übersandt. Dies ergibt sich aus seinem Vorbringen, das der Beklagte nicht bestreitet.

Der Beklagte verweigert daher grundlos die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten, obwohl ihm hierzu auch im Beschwerdeverfahren mehrfach Gelegenheit gegeben worden ist.

Das primär verhängte Zwangsgeld kann nach den Feststellungen des Vollstreckungsbeamten nicht beigetrieben werden. Es verbleibt daher keine andere Möglichkeit, als den Beklagten durch Zwangshaft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Versäumnisurteil anzuhalten.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Weißenfels  
Vorsitzende Richterin  
am Landesarbeitsgericht